

## Abwägungsvorschlag

Gemeinde Osterhorn

2. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohngebiet südlich Kloster"  
Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben

B. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

### Beteiligter

1. Ericsson Services, GmbH, Schreiben vom 29.05.2024
2. 50 Hertz, Transmission GmbH, Schreiben 28.05.2024
3. Deutsche Telekom Technik, GmbH, Schreiben 30.05.2024
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben 04.06.2024
5. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 30.05.2024
6. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung, Schreiben vom 29.05.2024

### C. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

#### 1. Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH – GAB, Schreiben vom 03.06.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir gehen davon aus, dass die Abfallbehälter an der Erschließungsstraße Kloster bzw. Brander Weg bereitgestellt werden. So sollte es zu keinen nennenswerten Problemen bei der Entsorgung kommen. Wir haben somit keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplan.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

#### 2. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.06.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 derzeit nicht vorgebracht.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**3. Kreis Pinneberg, Fachbereich Service und Digitalisierung, Räumliche Kreisentwicklung und Europa, Schreiben vom 12.06.2024**

**Zusammenfassung der Äußerung**

Im Rahmen der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Osterhorn leite ich Ihnen hiermit die Planungsunterlagen zur Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz in digitaler Form zu. Die Gemeinde Osterhorn plant die Ausweisung von zusätzlichen 5-6 Bauplätzen in städtebaulich verträglicher Lage im direkter Zuordnung ihres bestehenden Siedlungsgebietes. Die Fläche entspricht ebenso den Aussagen des Ortsentwicklungskonzepts der Gemeinden des Amtes Hörnerkirchen aus dem Jahre 2018.

Die Darstellung der Fläche in der vorbereitenden Bauleitplanung soll entsprechend von MI in WA geändert werden.

Der Kreis Pinneberg hat aus regionalplanerischer und städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorgebrachte Planungsziel der Gemeinde Osterhorn.

**Abwägungsvorschlag**

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

#### 4. Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 28.05.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>Team Verkehrslenkung:</b></p> <p>Zu dem angegebenen B-Plan 002A und der 2. Änderung des F-Planes werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende Anregungen erhoben:</p> <p>Auf dem Grundstück sollten mind. 2 Stellplätze / WE (dies ist auch so vorgesehen) sowie weitere Stellplätze für Besucher vorgesehen werden und sollten von der Größe der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs in der aktuellen Fassung entsprechen.</p> <p>Die Mülltonnen sind erst am Entleerungstag an den Straßenrand zu stellen, um Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger nicht zu behindern.</p> <p>Bei der Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke (§33 Straßen- und Wegegesetz Schleswig -Holstein) hergestellt und dauerhaft frei gehalten werden. Dies gilt auch für ggf. geplante Anpflanzungen / Zäune /Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In die 2. F-Planänderung können keine Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Die aktuellen Regelwerke werden beachtet.</p> <p>Die Standorte für Abfallbehälter werden die künftigen Eigentümer selbst anlegen.</p>

#### 5. Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.06.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b></p> <p>Die Gemeinde Osterhorn hat die 2. Änderung des F-Planes „Wohngebiet südlich Kloster“ im Verfahrensschritt der Beteiligung nach TöB 4-1..</p> <p>Für den Plangeltungsbereich sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen bekannt, die auf F-Plan-Ebene Anforderungen an die Gemeinde zum nachsorgenden Bodenschutz stellen.</p>	<p><b>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 5. Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.06.2024

### Zusammenfassung der Äußerung

#### Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Osterhorn ohne Anmerkungen zugestimmt.

#### Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterhorn wird von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zugestimmt.

#### Untere Naturschutzbehörde:

„Ausweisung von Bauflächen auf Basis eines Ortsentwicklungskonzeptes (Siedlungsrandarrondierung, Baulücke) (S.13)

Landschaftsprogramm

§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG: „Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.“

§§ 5 und 6 LEGG:

„Natur- und Umweltressourcen sind sparsam und pfleglich zu behandeln. Die räumliche Struktur des Landes Schleswig-Holstein ist so zu entwickeln, daß langfristig eine ökologische Verbesserung bewirkt wird.“

Arten und Biotopschutz:

„Nachhaltige Landnutzungen und Technologien sollen auf der gesamten Fläche eingeführt und weiterentwickelt werden. Dies kann dazu beitragen, zum Beispiel Stoffeinträge aus Industrie, Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr, die das Ökosystem schädigen, zu vermindern, anthropogen bedingte Klimaänderungen zu vermeiden; natürliche Bodenfunktionen zu erhalten, den Flächenverbrauch zu verringern und natürliche Stoffkreisläufe, insbesondere den Wasserkreislauf, zu regenerieren.“

Alle diese Ziele aus dem Landschaftsprogramm müssen auch im F-Plan berücksichtigt werden. Das werden sie aus Sicht der UNB nicht. „Die Aussagen des Landschaftsprogramms sind als eigenständige Belange des Naturschutzes analog zu den landesplanerischen Grundsätzen in Abwägungsprozesse einzubeziehen (§ 4 Abs. 2 LNatSchG sowie § 4 Abs. 2 ROG). Ziele sind nicht mehr abzuwägen und daher uneingeschränkt zu beachten.“

### Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Nebenstehend sind Gesetze zitiert, ohne auf die vorliegende Planung einzugehen (Welche Darstellung der F-Planänderung widerspricht in welcher Form welchem Gesetz?). Darum kann keine sachgerechte Abwägung erstellt werden. Nach Auffassung der Gemeinde hält die Planung die gesetzlichen Regelungen ein. In der Begründung und im Umweltbericht sind diese abgearbeitet. Für Einzelheiten wird daher auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.

Die Einhaltung des Raumordnungsgesetzes wird im Übrigen von der Landesplanung geprüft. Für das Planvorhaben wurde eine Landesplanungsanzeige gestellt.

Es sei zudem darauf verwiesen, dass im F-Plan keine Festsetzungen aufgenommen werden können.

**5. Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.06.2024**

**Zusammenfassung der Äußerung**

**Abwägungsvorschlag**

Wird nicht erwähnt.	Landschaftsrahmenplan	<p>Rund 600 m nördlich der Fläche liegt: <i>Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten</i></p> <p>Rund 680 m in nordöstlicher Richtung befindet sich: <i>Gebiete mit besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem hier: Verbundachse</i></p> <p>Rund 900 m in nordwestlicher Richtung befindet sich: <i>Gebiete mit besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem hier: Schwerpunktbereich sowie das LSG 01 "Winselmoor / Hörnerauniederung".</i></p> <p>Rund 650 m in nördlicher Richtung befindet sich das <i>LSG 10 Lutzhorner Heide (in Aufstellung)</i></p> <p>Rund 850 m in nordwestlicher Richtung: <i>EU – Vogelschutzgebiet und Wiesenvogelbrutgebiet -</i>                  &gt; <i>Es ist nachzuweisen, dass zu keiner Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und Arten kommt.</i></p>
---------------------	-----------------------	--

**Die Äußerung wird berücksichtigt.**  
 Im Umweltbericht wird folgendes ergänzt:

- (Beschreibung der Lage der Gebiete)
- Es bestehen, bezogen auf die Schutzziele keine funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzflächen und dem Gebiet der FNP-Änderung.

Vom geplanten Vorhaben gehen aufgrund der Entfernung und der Abschirmung durch die Ortslage Osterhorns keine Beeinträchtigungen der Eignungsflächen, des geplanten Landschaftsschutzgebietes oder der Natura2000-Gebiete aus. Das bedeutsame Nahrungsgebiet und der Flugkorridor für Gänse und Singschwäne werden durch das Vorhaben aus gleichen Gründen nicht beeinflusst.

Für Osterhorn liegt kein Landschaftsplan vor (S. 7).	Landschaftsplan	Keine Anmerkungen.
--	-----------------	--------------------

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Grundsätzlich können nach	Landesentwick	Liegt entlang einer Landesentwicklungsachse und im
---------------------------	---------------	--

<p>Grundsätzlich können nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplan 2021 in allen Gemeinden so auch in Osterhorn neue Wohnungen gebaut werden (S.6).</p>	Landesentwicklungsplan	<p>Liegt entlang einer Landesentwicklungsachse und im ländlichen Raum: <i>Landesentwicklungsachsen, bei denen durch die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete (Kapitel 3.7 Absatz 4) neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden sollen (S.96 LEP).</i></p> <p><i>Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden (S. 83 LEP).</i></p> <p><i>Das ökologisch bedeutsame Potenzial der ländlichen Räume soll gesichert und weiterentwickelt werden und die landschaftlichen Qualitäten sollen gestärkt werden (Kapitel 6.2). (S. 85 LEP)</i></p>
---	------------------------	---

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**  
 Auch hier werden Passagen zitiert, ohne auf die vorliegende Planung einzugehen (Welche Darstellung der F-Planänderung widerspricht in welcher Form oder sollen die Hinweise in die Begründung aufgenommen werden?). Darum kann keine sachgerechte Abwägung erstellt werden.

Nach Auffassung der Gemeinde hält die Planung die gesetzlichen Regelungen ein bzw. betreffen die nebenstehenden Ausführungen nicht das Plangebiet. Bei einer landwirtschaftlich genutzten Baulücke, mit Erschließung über eine Anliegerstraße, in einer Gemeinde mit 400 Einwohnern kann wohl kaum von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete, Erholungsräume oder ökologisch bedeutsame Potenziale besprochen werden.

Für Einzelheiten wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.

**5. Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.06.2024**

Zusammenfassung der Äußerung			Abwägungsvorschlag
Der Regionalplan Planungsraum I (1998) trifft für den Änderungsbereich keine Aussagen (S.6).	Regionalplan	Keine Anmerkungen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz:</b> Ich habe keine Anregungen.</p>			Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Untere Abfallentsorgungsbehörde</b> Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es gelten daher zunächst die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben:  Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten: • Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.</p>			<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</b> Es sind Einfamilien- und Doppelhäuser geplant. Es wird mit haushaltstypischen Abfällen gerechnet. Altbestand ist auf dem Grundstück nicht vorhanden.</p>

135

## 5. Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.06.2024

### Zusammenfassung der Äußerung

### Abwägungsvorschlag

Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab.

Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.

Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.

Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

**Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.**

**5. Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.06.2024****Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen.

Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.)

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.

Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld ([www.gab-umweltservice.de](http://www.gab-umweltservice.de); Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.

**Weitere Vorgaben:**

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.

Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.

## 6. Eisenbahn-Bundesamt, Hamburg, Schreiben vom 21.06.2024

### Zusammenfassung der Äußerung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt ca. 800 m im Südosten der Eisenbahnstrecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme:

1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

2) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn sind zu dulden.

3) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: [db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com](mailto:db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com).

### Abwägungsvorschlag

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Äußerung wurde berücksichtigt.**

Es sind entsprechende Lärmfestsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan getroffen worden.

**Die Äußerung wurde berücksichtigt.**

Die Deutsche Bahn wurde beteiligt.

**7. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 03.06.2024**

<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Osterhorn besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im Nahbereich des Bebauungsplanes Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein-Netz befinden.</p> <p>Dieses bedarf bei Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen.</p> <p>Dieses ist auf der SH-Netz.com Seite unter „Service“ online möglich.</p> <p>Des Weiteren haben unsere bereits abgegeben Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen.</b></p> <p>Die Hinweise sind in der Begründung enthalten.</p>

**8. Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 12.06.2024**

<b>Zusammenfassung der Äußerung</b>	<b>Abwägungsvorschlag..</b>
<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind, soweit bei den umliegenden gewerblichen Betrieben (u. a. Gartenbaubetrieb und Tiefbauer/landwirtschaftliches Lohnunternehmen) nächtliche Tätigkeiten ausgeschlossen sind, keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch das geplante Wohngebiet die benachbarten Betriebe in ihrer weiteren Entwicklung eingeschränkt werden können und in der Regel dort auch keine lärmverursachenden nächtlichen Tätigkeiten mehr möglich sind.</p> <p>Soweit nächtliche gewerbliche Tätigkeiten nicht ausgeschlossen sind, ist daher im weiteren Verfahren eine entsprechend schalltechnische Untersuchung vorzulegen.</p> <p>Ferner ist aus Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes in den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum B-Plan sowie im Umweltbericht auch auf den Gewerbelärm einzugehen und insbesondere soweit lärmemittierende Tätigkeiten zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00) nicht ausgeschlossen sind, die Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet nachzuweisen.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Amt hat sich mit dem Gewerbetreibenden in Verbindung gesetzt. Ihm liegt eine schriftliche Mitteilung vor, dass keine Nacharbeit stattfindet. Insofern werden Störungen aus Gewerbelärm nicht erwartet. In die Begründung wird ein Hinweis dazu aufgenommen.</p>

137

**8. Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 12.06.2024****Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag..**

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

**9. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 01.07.2024****Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag..**

Die Gemeinde Osterhorn beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 0,33 ha großen Gebiet „Wohngebiet südlich Kloster“ ein Wohngebiet festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzelwohnhäusern für insgesamt 4-6 Wohneinheiten zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar und soll im parallelen Verfahren entsprechend geändert werden. Die Planung wurde als B-Plan Nr. 2 im Rahmen eines Verfahrens gemäß §13b BauGB begonnen. Aufgrund des Urteils vom BVerwG vom 18. Juli 2023 wird die Planung nun erneut aufgestellt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Dem Grunde nach liegt zu den o. g. Planungsabsichten bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 06.06.2023 vor, auf die verwiesen wird.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Auch die überarbeitete Planung führt zu keinem anderslautenden Ergebnis aus landesplanerischer Sicht.

Insoweit wird weiterhin bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Osterhorn keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.